

Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Informatik

(APA Informatik)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Informatik für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen
- 1.3 Prüfungsformen

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungsbereiche
- 2.3 Beschreibung der Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

3 Schriftliche Abiturprüfung

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Bewertung der Prüfungsleistungen

4 Mündliche Abiturprüfung

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

5 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur in Informatik (APA) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien sowohl zwischen den Einzelprüfungsleistungen eines Abiturjahrganges als auch zwischen verschiedenen Abiturjahrgängen erleichtern,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge den fachlichen Kompetenzerwerb mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbständig nachweisen, insbesondere ihre Sach-, Methoden- und Beurteilungskompetenz.

Dies bedarf zugleich einer angemessenen sprachlichen Darstellung, die eine inhaltliche Gliederung, schlüssige Argumentationsstrukturen und einen den Anforderungen des Faches entsprechenden Sprachgebrauch umfasst.

Grundlagen der Prüfung sind

- die Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Informatik der Kultusministerkonferenz,
- die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland und
- die Lehrpläne

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Prüfungsformen

Insgesamt ergeben sich folgende Prüfungsformen:

für den L-Kurs-Bereich

- schriftliche Prüfung (2. Prüfungsfach),
- mündliche Prüfung (Zusatzprüfung),

für den G-Kurs-Bereich

- schriftliche Prüfung (3. oder 4. Prüfungsfach),
- mündliche Prüfung (Zusatzprüfung oder 5. Prüfungsfach).

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Der Informatikunterricht in der gymnasialen Oberstufe leistet einen spezifischen Beitrag zur Allgemeinbildung, indem er den Erwerb eines systematischen, zeitbeständigen und über bloße Bedienerfertigkeiten hinausgehenden Basiswissens über die Funktionsweise, die innere Struktur sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Informatiksystemen ermöglicht. Dadurch wird deren sinnvolle, kompetente und verantwortungsbewusste Nutzung und Beurteilung ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Denkweisen vertraut, die den Informations- und Kommunikationstechniken zugrunde liegen und lernen dadurch auch deren prinzipielle Chancen und Risiken einzuschätzen.

Neben der Vermittlung von grundlegenden Konzepten, die sich durch Allgemeingültigkeit und Zeitbeständigkeit auszeichnen, entwickelt der Informatikunterricht übergeordnete Kompetenzen weiter und stellt Arbeitsweisen und Methoden bereit, die im Alltag, in Studium und Beruf sowie in Wissenschaft und Wirtschaft erforderlich und von Nutzen sind.

Informatische Methoden wie das Strukturieren, das systematische Zerlegen komplexer Systeme in überschaubare Teile, das Formalisieren und Interpretieren fördern und fordern die Abstraktionsfähigkeit und das Erfassen logischer Zusammenhänge. Bei der Modellbildung, die bei der Konstruktion und Analyse von Informatiksystemen eine entscheidende Rolle spielt, üben die Schüler in besonderem Maße, eine Situation von verschiedenen Standpunkten aus zu beurteilen.

Grundlage für die Abiturprüfung sind die verbindlichen Inhalte des jeweils gültigen Lehrplans Informatik. Im Unterricht behandelte fakultative Inhalte des Lehrplans können Gegenstand der mündlichen Abiturprüfung sein.

2.2 Anforderungsbereiche

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Art, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Sie umfassen jeweils inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und die der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Dabei lassen sich weder die Anforderungs- und Kompetenzbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungs- und Kompetenzbereich zuordnen. Die Zuordnung zu den

Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen, Richtlinien oder Standards verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Beim Entwurf einer Prüfungsaufgabe wird jede von den Prüflingen erwartete Teilleistung mindestens einem der drei Anforderungsbereiche zugeordnet. Offenerer Fragestellungen führen in der Regel über formales Anwenden von Begriffen und Verfahren hinaus und damit zu einer Zuordnung zu den Anforderungsbereichen II oder III. Die tatsächliche Zuordnung der Teilleistungen hängt davon ab, ob die jeweils aufgeworfene Problematik eine selbstständige Auswahl unter Bearbeitungsansätzen in einem durch Übung bekannten Zusammenhang erfordert oder ob kreatives Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexeren und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird.

2.3 Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von bekannten Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Darstellung bekannter Verfahren, Methoden und Prinzipien der Informatik,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu kann u. a. gehören:

- Wiedergeben von Begriffsdefinitionen, Regeln, Zusammenhängen, bekannten Verfahren, einfachen Algorithmen, einfachen Modellierungen und Strukturen in einer im Unterricht behandelten Darstellungsform,
- Wiedergeben eines bekannten Modells in geübter Darstellung,
- Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaus bekannter Informatiksysteme,
- Identifizieren von Objekten und ihren Beziehungen in einem bekannten Sachzusammenhang,
- Beschreiben und Darstellen bekannter Automaten und Prozesse,
- Beschreiben von Daten- und Kontrollstrukturen,
- Beschreiben von Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken und deren Wechselwirkungen mit Individuen und Gesellschaft,
- Beschreiben grundlegender Anliegen des Datenschutzes und des Urheberrechts,

- Verwenden einfacher vorgegebener grafischer Modellierungen,
- Verwenden einfacher Modellierungen und bekannter einfacher Algorithmen,
- Übersetzen in eine andere Darstellungsform in einem wiederholenden Zusammenhang,
- Einfaches Erweitern einer vorgegebenen Problemlösung in geübtem Zusammenhang.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- die selbstständige Verwendung (Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen) bekannter Sachverhalte zur Bearbeitung neuer Frage- oder Problemstellungen unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- die selbstständige Übertragung des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann,
- die Anwendung bekannter Verfahren, Methoden und Prinzipien der Informatik zur Lösung eines neuen Problems aus einem bekannten Problembereich.

Dazu kann u.a. gehören:

- Verwenden bekannter Fakten, Definitionen, Begriffe, Regeln, Begründungen und Schlussfolgerungen bei der Bewältigung neuer Fragestellungen aus im Unterricht behandelten Gebieten,
- planvolles Einsetzen bekannter Informatiksysteme zur Lösung einer neuen Problemstellung aus einem bekannten Bereich,
- Überprüfen der Eignung eines bekannten informatischen Modells für die Lösung einer neuen Problemstellung,
- Erstellen eines Modells zu einem Problem mit bekannten Verfahren,
- Durchführen einer objektorientierten Analyse und Entwickeln eines objektorientierten Designs für eine vergleichbare neue Problemstellung,
- Nutzen vorhandener Programmbibliotheken für die eigene Problemlösung,
- Implementieren von Prozeduren, Funktionen und Methoden im vorgegebenen Kontext,
- Analysieren eines gegebenen Algorithmus,
- Begründen von bestimmten Eigenschaften (z. B. Terminierung, Zeit- und Speicheraufwand) eines gegebenen Algorithmus durch nicht formale Überlegungen,
- Übertragen von Aufwandsbetrachtungen auf einen vergleichbaren aber nicht bekannten Algorithmus,
- Dokumentieren einer Problemlösung mit angemessenen Darstellungsmitteln,

- Entwerfen einer Datenstruktur, Ersetzen einer gegebenen Datenstruktur durch eine geeignete andere,
- Entwickeln eines einfachen Automaten.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst

- das planmäßige Verarbeitung komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Gestaltungen bzw. Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen,
- die bewusste und selbstständige Auswahl und Anpassung geeigneter gelernter Methoden und Verfahren in neuartigen Situationen. Dabei werden aus gelernten Denkmethode bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt und einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann u. a. gehören:

- Durchführen einer komplexen Problemanalyse,
- Zerlegen eines gegebenen anspruchsvollen Problems in geeignete Teilprobleme,
- Entwerfen und Beurteilen von Schnittstellen,
- Entwickeln eines Verfahrens bzw. Algorithmus zur Lösung eines neuen Problems,
- Beurteilen der eigenen Modellierung und Problemlösung im Anwendungskontext.

2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge orientieren sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) aufgeführten Operatoren. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche sprachliche Formulierungen von Aufgaben und die zugehörigen Operationalisierungen des Bearbeitungsverhaltens.

Operator	Beschreibung der erwarteten Leistung
abschätzen	durch begründete Überlegungen Größenordnungen angeben
analysieren	eine konkrete Materialgrundlage untersuchen, einzelne Elemente identifizieren und Beziehungen zwischen den Elementen erfassen
anwenden	ein bekanntes Verfahren an einem vorgegebenem Beispiel durchführen
angeben, nennen	ein Ergebnis numerisch oder verbal formulieren, ohne Darstellung des Lösungsweges und ohne Begründung
auswerten	Daten, Einzelergebnisse oder andere Elemente in einen Zusammenhang stellen, gegebenenfalls zu einer Gesamtaussage zusammenführen und Schlussfolgerungen ziehen
bestätigen	die Gültigkeit einer Aussage oder eine Eigenschaft an einem Beispiel nachweisen
begründen	einen Sachverhalt verbal oder formal auf bekannte Sätze, Regeln oder Eigenschaften zurückführen
berechnen/bestimmen/ ermitteln	ein Ergebnis ausgehend von einem Ansatz oder aus einem Diagramm gewinnen, den Lösungsweg unter Angabe von Zwischenschritten darstellen und das Ergebnis formulieren
beschreiben	Sachverhalte, Verfahren oder Zusammenhänge strukturiert unter Verwendung der Fachsprache strukturiert und verständlich wiedergeben
bestätigen	die Gültigkeit einer Aussage oder eine Eigenschaft durch ein Beispiel nachweisen
beurteilen/bewerten/Stellung nehmen	zu einem Sachverhalt eine selbstständige Einschätzung nach fachwissenschaftlichen und fachmethodischen Kriterien formulieren
beweisen, zeigen, nachweisen	eine Aussage nach gültigen Schlussregeln logisch verifizieren
darstellen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden und Verfahren in fachtypischer Weise strukturiert wiedergeben
entscheiden	sich bei verschiedenen Möglichkeiten begründet und eindeutig festlegen
entwerfen/entwickeln	Sachverhalte und Methoden zielgerecht miteinander verknüpfen; eine Hypothese, eine Idee, oder ein Modell schrittweise weiterführen und ausbauen

erklären	einen Sachverhalt nachvollziehbar und verständlich zum Ausdruck bringen
erläutern	einen Sachverhalt durch zusätzliche Informationen verständlich machen
herleiten/ableiten	die Entstehung oder Ableitung eines gegebenen oder beschriebenen Sachverhaltes aus anderen oder aus allgemeinen Sachverhalten darstellen
implementieren	Algorithmen und Datenstrukturen in einer Programmiersprache aufschreiben
interpretieren/deuten	kausale Zusammenhänge untersuchen und abwägend darstellen
klassifizieren	eine Menge von Objekten nach vorgegebener oder sinnvoll selbstständig zu wählenden Kriterien in Klassen einteilen
modellieren	zu einen Ausschnitt der Realität ein informatisches Modell anfertigen
nennen/angeben	Elemente, Sachverhalte, Begriffe, Daten ohne Erläuterungen aufzählen
skizzieren	einen Sachverhalt auf das Wesentliche reduzieren und diesen grafisch oder sprachlich darstellen
strukturieren/ordnen	Objekte oder Sachverhalte kategorisieren und hierarchisieren
übertragen/überführen	eine Darstellung in eine andere Darstellungsform bringen
untersuchen	Eigenschaften von Objekten oder Beziehungen zwischen Objekten herausfinden bzw. nachweisen
verallgemeinern	aus einem erkannten Sachverhalt eine erweiterte Aussage formulieren
verfeinern	eine vorhandene Struktur präzisieren, ergänzen, erweitern
vergleichen	Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
zeichnen	eine grafische Darstellung beobachtbarer oder gegebener Strukturen anfertigen
zeigen	eine Aussage, einen Sachverhalt nach Berechnungen, Herleitungen oder logischen Begründungen bestätigen

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase und der grundlegenden Sprachstrukturen der Einführungsphase Aufgabenvorschläge gemäß der Beauftragung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Notwendige Hilfsmittel sind anzugeben.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist auszuweisen.
- Mit der Aufgabenstellung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Bewertungseinheiten oder Gewichtungsvorschlag) vorgelegt.
- Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III in angemessener Weise berücksichtigt werden. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, bei erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Abituraufgabe beträgt im L-Kurs 270 Minuten und im G-Kurs 180 Minuten.
- Aufgaben zur Implementierung sollen in den Programmiersprachen Delphi, Java und Python mit gleichem Aufwand bearbeitet werden können.
- Erwünscht sind Aufgaben, die mit den aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsniveaus jeweils notwendigen Modifikationen sowohl für L-Kurs als auch für G-Kurs verwendet werden können.

3.2 Art und Form der Aufgaben

Die Anzahl der in der Prüfungsaufgabe maximal erreichbaren Bewertungseinheiten (BE) beträgt beim Leistungskurs 100 und beim Grundkurs 60.

Die Prüfungsaufgabe gliedert sich in drei Aufgaben, die keine gemeinsamen thematischen Bezüge haben müssen. Die Bewertungseinheiten werden wie folgt auf die drei Aufgaben verteilt:

	Leistungskurs	Grundkurs
Aufgabe 1	40 BE	20 BE
Aufgabe 2	30 BE	20 BE
Aufgabe 3	30 BE	20 BE

Die Zuordnung der erreichten Bewertungseinheiten zu den Punktzahlen des Notensystems erfolgt gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (Anlage 14).

3.3 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen. Die Benotung der Arbeit ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.
- Die zusammenfassende Beurteilung der Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird. Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab in der im Rahmen der Korrektorenkonferenz festgelegten Form. Dabei sind im Erwartungshorizont und im Bewertungsmaßstab nicht vorgesehene, sinnvolle oder auch innovative Lösungen, insofern sie der Aufgabenstellung entsprechen, stets angemessen zu berücksichtigen.

Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der vom Prüfling erbrachten Prüfungsleistung ist die erwartete Gesamtleistung, also der Erwartungshorizont. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Da erläuternde, kommentierende und begründende Texte unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe sind,

gehen auch Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation in die Bewertung ein. Erläuterungen, Begründungen und Kommentare in Form stichwortartiger Fachbegriffe bzw. Schlüsselbegriffe genügen den Anforderungen nicht. Daher kann beim Vergleich zweier Prüfungsarbeiten trotz vollständiger Übereinstimmung der Begrifflichkeiten eine unterschiedliche Bewertung erfolgen. Mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder anderen Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punktzahlen des Notensystems.

Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen, die über die im Erwartungshorizont erfassten Lösungen hinausgehen, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann der vorgesehene Bewertungsrahmen nicht überschritten werden.

4 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog. Insbesondere sollen die Prüflinge nachweisen, in welchem Umfang sie

- Kenntnisse über grundlegende Begriffe und Fachmethoden besitzen,
- Verständnis für informatische Denk- und Arbeitsweisen haben,
- informatische Zusammenhänge nachvollziehbar darstellen können.

Im Prüfungsgespräch spielt also der Kompetenzbereich Kommunikation eine ganz wesentliche Rolle.

Die folgenden Punkte regeln den Inhalt und Ablauf der mündlichen Abiturprüfung. Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben. Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu. Detailliertere Informationen zum organisatorischen Ablauf der Prüfung und zu den zugelassenen Hilfsmitteln können den Schulen durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

4.1 Prüfungsgegenstände

- Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase und die grundlegenden Inhalte der Einführungsphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüfern über Spezialgebiete sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.

4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)

Im ersten Prüfungsteil bearbeitet der Prüfling nach einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten eine Aufgabe, die der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses stellt. Die Aufgabe ist so zu konzipieren, dass jede Note erreicht werden kann und alle Anforderungsbereiche berücksichtigt sind.

Dabei bieten Aufgaben, die sich zunehmend in Teilaufgaben öffnen, dem Prüfling eine besondere Chance, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines Verständnisses darzustellen. Die erwartete Prüfungsleistung ist vom Fachlehrer in einem Erwartungshorizont stichwortartig darzustellen und dem Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses in schriftlicher Form vorzulegen. Die Aufgabe wird dem Prüfling zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind anzugeben.

Bei der Aufgabenstellung ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglichen muss, dass die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht; die Aufgabe muss es vielmehr ermöglichen, dass die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit von den Prüflingen bewältigt werden kann,
- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
- die Aufgabe im Einvernehmen zwischen dem Fachprüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer) zu stellen ist.
- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.

4.3 Durchführung der Prüfung

Der Fachprüfer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.

- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll das Prüfungsgespräch durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses vor allem grundlegende fachliche und gegebenenfalls überfachliche Zusammenhänge, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben, sowie weitere Sachgebiete des Faches überprüfen.
- Der Zweitprüfer als Vorsitzender des Prüfungsfachausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und

Bewertungsmaßstäbe.

- Die Prüfungsdauer kann um maximal 10 Minuten überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit kein eindeutiges Urteil zulässt.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- Umfang und Qualität der nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Sachgerechte Gliederung, folgerichtiger Aufbau und Verständlichkeit der Darstellung,
- Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen und die Lösung in logischem und sprachlich verständlichem Zusammenhang zu referieren,
- Verständnis für informatische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, Sachverhalte zu beurteilen, auf Fragen und Einwände flexibel einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen,
- Kreativität und Selbstständigkeit im Prüfungsverlauf.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.